



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 111-2025
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.303

Eingereicht am: 02.06.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Roulet Romy (Malleray, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 05.06.2025

RRB-Nr.: 819/2025 vom 13. August 2025
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Aufnahme des Lehrgangs Pflegehelfende SRK in die Ausbildungsverpflichtung des Kantons Bern

Aufgrund der Ausbildungsverpflichtung sind die Institutionen des Kantons Bern verpflichtet, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Ausbildung von Gesundheitsfachleuten zu beteiligen. Sie leisten damit einen Beitrag zur Versorgungssicherheit mit hochqualifiziertem Personal in nicht-universitären Gesundheitsberufen.

Der Lehrgang Pflegehelfende des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) richtet sich an Personen, die einen beruflichen Einstieg in den Pflegebereich planen oder sich auf die Pflege von Angehörigen vorbereiten möchten. Der Besuch des Lehrgangs, der auch einen Praxiseinsatz umfasst, befähigt die Teilnehmenden, auf Anweisung von Pflegefachpersonen hilfsbedürftige Menschen zu begleiten und sie im täglichen Leben kompetent zu unterstützen. Der Lehrgang ist nach einem national gültigen Rahmenlehrplan aufgebaut. Das Zertifikat «Pflegehelfende SRK» ist in der ganzen Schweiz anerkannt.

Allerdings ist die Ausbildung zu Pflegehelfenden SRK zurzeit nicht Teil des Berufsbildungssystems für Pflegeberufe.¹ Eine solche Massnahme erscheint angesichts des Pflegefachkräftemangels umso dringender.

Der Kanton Bern hat ab dem Schuljahr 2024/2025 auch die Vorlehre im Berufsfeld Gesundheit in die Ausbildungsverpflichtung aufgenommen.

¹ Ausbildungsverpflichtung

Sowohl die Vorlehre als auch der Lehrgang (Pflegehelfende SRK) sind ein Sprungbrett und dienen als Passerelle für die formale Ausbildung zur Pflegefachperson. Es wäre also logisch, ihn als mit der Vorlehre gleichwertig anzuerkennen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welches Potenzial sieht der Kanton in diesem Lehrgang für die berufliche Integration, die berufliche Wiedereingliederung, für Migrantinnen und Migranten, die eine Anstellung im Pflegebereich suchen, oder für Jugendliche, die nach der Schule keine Lehrstelle haben?
2. Hat der Kanton bereits in Betracht gezogen, die Ausbildung Pflegehelfende SRK in die Ausbildungsverpflichtung des Kantons Bern aufzunehmen?
3. Warum hat er dies bis heute nicht getan?

Begründung der Dringlichkeit: Es herrscht ein Fachkräftemangel im Pflegebereich und es braucht innovative Lösungen. Der Lehrgang Pflegehelfende ist ein gutes Sprungbrett für den Einstieg ins Berufsfeld Pflege.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat nimmt gerne folgendermassen Stellung:

Zu Frage 1

Welches Potenzial sieht der Kanton in diesem Lehrgang für die berufliche Integration, die berufliche Wiedereingliederung, für Migrantinnen und Migranten, die eine Anstellung im Pflegebereich suchen, oder für Jugendliche, die nach der Schule keine Lehrstelle haben?

Das Potenzial der vorläufig Aufgenommenen (VA) und Flüchtlingen (FL) sowie der Personen mit Status S (S) ist oft schwierig einzuschätzen und zeigt sich manchmal erst nach mehreren Jahren der Anwesenheit in der Schweiz. Grundsätzlich ist das Potenzial dieses Personenkreises stark vom Herkunftsland und der damit verbundenen Vorbildung der Personen abhängig.

Ausbildungen auf Stufe Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder Eidgenössisches Berufsattest (EBA) stehen vor allem bei Personen über 25 Jahren aufgrund sprachlicher Defizite bzw. Bildungsdefizite oder des Alters meist nicht im Vordergrund. Solche Ausbildungsgänge kommen oftmals erst in einem zweiten Schritt (nach Vorlehre oder Fachkurs) in Frage oder aber bei Personen, die im Kindes- oder Jugendalter in die Schweiz eingereist sind und die Schulzeit mehrheitlich oder teilweise regulär absolviert haben.

Der Einstieg in den Pflegeberuf erfolgt bei dieser Personengruppe meist via Vorlehre und dem Lehrgang Pflegehelfende des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK), teilweise mit dem Fernziel, eine Ausbildung auf Stufe EBA/EFZ zu absolvieren. Diese Lehrgänge auf unterer Stufe im Pflegebereich bieten also durchaus eine niederschwellige Möglichkeit, in den Pflegeberuf einzusteigen – für Personen mit oder ohne Migrationshintergrund. Viele der Personen mit Status VA, FL oder S möchten jedoch rasch in den Arbeitsmarkt einsteigen, um ihren Lebensunterhalt zu sichern. Vereinzelt verfolgen Personen dann den weiteren Bildungsweg, auch oft erst Jahre später (nach Ende der kantonalen Zuständigkeit). Genaue Zahlen liegen nicht vor.

In der Vorlehre oder der Integrationsvorlehre (INVOL) Fachrichtung Gesundheit, die zwischen neun und 12 Monaten dauern, arbeiten die Jugendlichen und jungen Erwachsenen drei Tage pro Woche in einem Vorlehriebetrieb und besuchen zusätzlich an zwei Tagen den Unterricht an

der Berufsfachschule. Während der Ausbildung werden die Vorlernenden von Berufsbildenden begleitet und betreut. Mit einer gezielten und berufsspezifischen Vorbereitung im Unterricht wird der Einstieg in die berufliche Grundbildung und in die Arbeitswelt erleichtert und unterstützt. Die Vorgaben für die Vorlehrbetriebe sind ähnlich den Vorgaben für Ausbildungsbetriebe für Fachfrauen und Fachmänner Gesundheit (FaGe) und Assistentinnen und Assistenten Gesundheit und Soziales (AGS). Der Lehrgang Pflegehelfende SRK sieht keine verbindlichen Ausbildungsvorgaben während dem Praktikum vor (s. die Antwort auf die Fragen 2 und 3).

Auch wenn Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich den Fachkräftemangel nicht aufheben können, ist es aus Sicht des Regierungsrates sinnvoll und richtig, diese Personen entsprechend zu fördern, damit ihr Potenzial möglichst ausgeschöpft werden kann.

Mit dem Ausbildungszentrum in Bellelay geht die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) gemeinsam mit dem SRK diesen Weg: In diesem Ausbildungsprogramm für Flüchtlinge werden Unterbringung sowie intensive Sprachkurse vor Ort mit praktischer Erfahrung im Gesundheitsbereich kombiniert und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gezielt auf den Arbeitsmarkt vorbereitet. Dieses Programm dauert 20 Monate und besteht aus vier Hauptmodulen. Das letzte Modul ermöglicht es den Teilnehmenden, das offizielle Zertifikat des SRK als Pflegehelferin / Pflegehelfer zu erhalten. Nach den positiven Erfahrungen in Bellelay wird die GSI gemeinsam mit Asyl Berner Oberland ab August 2025 ein ähnliches Projekt in der Kollektivunterkunft Ringgenberg starten.

Zu den Fragen 2 und 3

(2) Hat der Kanton bereits in Betracht gezogen, die Ausbildung Pflegehelfende SRK in die Ausbildungsverpflichtung des Kantons Bern aufzunehmen?

(3) Warum hat er dies bis heute nicht getan?

Der Regierungsrat hat sich bereits mehrmals mit der Frage, ob und wie die Kurse für Pflegehelfende in die Ausbildungsverpflichtung gemäss Spitalversorgungsgesetz² - und Sozialleistungsgesetzgebung³ aufgenommen werden können, auseinandergesetzt. Unter anderem auch wegen einer diesbezüglichen Anfrage des SRK aus dem Jahr 2019. Auch wenn der Lehrgang Pflegehelfende SRK (PH SRK) einen niederschweligen und praktischen Einstieg ins Gesundheitswesen ermöglicht, steht der Regierungsrat auch heute einer Aufnahme des Lehrgangs in die Ausbildungsverpflichtung der nichtuniversitären Gesundheitsberufe ablehnend gegenüber.

Der aktuelle Lehrgang PH SRK besteht aus 120 Stunden Theorie. Nach Abschluss der Theorie müssen die Absolventinnen und Absolventen einen 15-tägigen Praxiseinsatz absolvieren. Der Lehrgang PH SRK ist somit eine Laienausbildung, dessen Abschluss für eine weiterführende formale Berufsbildung im Gesundheitswesen nicht anerkannt wird.

Dieser Sachverhalt bedeutet in keinem Fall eine Geringschätzung des Lehrgangs, sondern zeigt auf, dass der Lehrgang PH SRK nicht mit einer Berufsausbildung oder einem Studiengang auf Tertiärstufe verglichen werden kann. Aus Sicht des Regierungsrats wäre es sehr zu begrüßen, wenn das SRK die PH SRK-Kurse dahingehend entwickeln würde, dass sie neu für die Berufsausbildungen AGS (EBA) und FaGe (EFZ) angerechnet werden könnten.

² Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11) und Spitalversorgungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SpVV; BSG 812.112)

³ Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2) und Verordnung vom 24. November 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLV; BSG 860.21)

Wie bereits ausgeführt, werden Laienausbildungen nicht in die Ausbildungsverpflichtung für nichtuniversitäre Gesundheitsberufe aufgenommen. Der Lehrgang PH SRK enthält weder curriculare noch verbindliche Ausbildungsvorgaben für die Betriebe. Ohne solche Vorgaben entscheiden die Betriebe selbst über die Ausbildungsziele, die Absolventinnen und Absolventen während des 15-tätigen Praktikums erlernen sollen. Somit ist eine Berechnung von Ausbildungspunkten und die pauschale Entschädigung der Ausbildungsleistung gemäss den Vorgaben der Ausbildungsverpflichtung nicht möglich, die verlangt, dass:

- die praktischen Ausbildungsziele curricular vorgegeben sind, d. h. sie sind eine zwingende Zulassungsvoraussetzung zum Antritt einer Aus- oder Weiterbildung oder zur Abschlussprüfung dieser Aus- oder Weiterbildung. Die damit verbundene Ausbildungsleistung muss durch einen Praktikumsbetrieb erbracht werden;
- die Ausbildungsziele Praxis definiert sind und das Erreichen der Ausbildungsziele während oder beim Abschluss der praktischen Ausbildungsleistung in einer strukturierten Form überprüft wird;
- die vom Betrieb zu erbringende praktische Ausbildungsleistung messbar ist und in Stunden pro Praktikumswoche erfasst werden kann. Auch wird verlangt, dass die Begleitung der Studierenden / Lernenden während der praktischen Ausbildung und die gegenseitigen Rechte und Pflichten verbindlich geregelt sind.

Durch eine Anerkennung der Laienausbildung PH SRK würde zudem ein Anreiz für Gesundheitsinstitutionen geschaffen, um die in der Ausbildungsverpflichtung geforderten Ausbildungspunkte mit weniger EBA- oder FaGe-Lehrstellen zu erfüllen. Eine solche Verlagerung wäre aus Versorgungssicht kontraproduktiv und unerwünscht.

Auch wenn der Regierungsrat es ablehnt, den Lehrgang PH SRK in die Ausbildungsverpflichtung aufzunehmen, ist er dennoch bereit, Massnahmen zu prüfen, die es mehr Menschen ermöglichen, einen solchen Lehrgang zu absolvieren. Damit soll signalisiert werden, dass diese Kurse für viele Gesundheitsbetriebe relevant sind. Konkret soll eine anteilmässige Kostenbeteiligung zugunsten der Kursteilnehmenden geprüft werden, die auch eine Reversverpflichtung beinhalten würde. Zudem soll aufgezeigt werden, in welcher Höhe der Praktikumseinsatz der Teilnehmenden durch die Betriebe angemessen und pauschal entschädigt werden könnte.

Verteiler

– Grosser Rat